Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/15_2009

Lausanne, 7. Dezember 2009

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 5. November 2009 (5C_2/2009, 5C_3/2009) und vom 23. November 2009 (5C_4/2009, 5C_5/2009)

Reorganisation des Betreibungswesens im Kanton Zürich: Beschwerden abgewiesen

Die Zürcher Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil werden künftig neu einem gemeinsamen Betreibungskreis angehören. Das Bundesgericht hat die Beschwerden der drei Gemeinden gegen die Festlegung des neuen Betreibungskreises abgewiesen. Es stützt damit den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich. Dieser hatte im Rahmen der Reorganisation des Betreibungswesens im Kanton Zürich beschlossen, künftig weniger, dafür aber grössere Betreibungskreise zu schaffen. Bezüglich der Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil hat er beschlossen, diese gegen deren Willen zu einem gemeinsamen Betreibungskreis zusammen zu schliessen.

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen nicht vor, wie sie das Betreibungswesen zu organisieren haben. Der Gesetzgeber des Kantons Zürich hat am 26. November 2007 neu bestimmt, dass ein Betreibungskreis das Gebiet einer oder mehrerer, in der Regel im gleichen Bezirk liegenden politischen Gemeinden umfasst und dass der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreibungskreise festlegt. Zuständig für die Festlegung der Betreibungskreise ist danach allein der Regierungsrat. Die Gemeinden haben in dieser Frage kein Selbstbestimmungsrecht. Eine Verletzung der Gemeindeautonomie hat das Bundesgericht deshalb verneint. Der Regierungsrat hat die Gemeinden in seine Beschlussfassung einbezogen und mehrfach aufgefordert, eigene Vorschläge zur Bildung der Betrei-

bungskreise zu unterbreiten. Die Betreibungskreise wurden insoweit auch ordnungsgemäss festgelegt.

Der kantonale Gesetzgeber hat dem Regierungsrat aufgetragen, bei der Festlegung der Betreibungskreise insbesondere zu berücksichtigen, dass die Betreibungsämter ihre Aufgabe in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimal erfüllen können. Diese Vorgaben hat der Regierungsrat in Grundsätzen zur Bildung von Betreibungskreisen konkretisiert. Danach sind Einheiten mit mindestens drei bis fünf Angestellten und mindestens rund 3000 Betreibungen pro Jahr erwünscht, wobei in näher bezeichneten Ausnahmefällen auch Kreise mit weniger Betreibungen zulässig sein sollen. Weder die Bestimmung dieser Grundsätze noch deren Anwendung bezüglich des neu festgelegten Betreibungskreises "Kilchberg-Rüschlikon-Thalwil" hat das Bundesgericht als willkürlich oder sonstwie verfassungswidrig beanstandet.

Die Beschlüsse des Regierungsrates über die Bildung der einzelnen Betreibungskreise sind als sogenannte Erlasse, d.h. als Anordnungen generell-abstrakter Natur zu betrachten. Von Bundesrechts wegen sind die Kantone deshalb nicht verpflichtet, selber eine gerichtliche Instanz für die Überprüfung derartiger Beschlüsse des Regierungsrats vorzusehen. Dass das kantonale Verwaltungsgericht auf Beschwerden der Gemeinden gegen die Bildung der Betreibungskreise nicht eingetreten ist, hat die verfassungsmässige Rechtsweggarantie nicht verletzt. Eine willkürliche Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts haben die Gemeinden vor Bundesgericht erfolglos gerügt.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00 E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Die Urteile sind ab 7. Dezember 2009 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 5C_2/2009 oder 5C_4/2009 ins Suchfeld ein.